

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32

Ausgegeben Danzig, den 16. August

1930

64

B e r o c h n u n g

über die Höhe der Monopolabgabe und der Kleinverkaufspreise für Zündwaren.

Vom 14. 8. 1930.

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 16. April 1930 (Gesetzblatt 1930 S. 99) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Von der im § 3 des Zündwarenmonopolgesetzes festgesetzten Monopolabgabe von 1 P werden

1. für Konsumzündhölzer in einer Schachtel mit einem Inhalt von mindestens 50 bis höchstens 60 Stück Zündhölzer,
2. für andere Zündwaren (Luxusware) für je 55 Stück Zündhölzer usw.

nur $\frac{1}{2}$ P erhoben.

§ 2.

Der Kleinverkaufspreis für das Paket von 10 Schachteln Konsumzündhölzer wird auf 0,40 G festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 17. August 1930 in Kraft.

Danzig, den 14. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Kamnitzer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 8. 1930.)

